



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Oktober 2013
(OR. de)**

**13570/13
ADD 3**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0312 (NLE)**

**JAI 766
SCHENGEN 30
SCH-EVAL 113
FRONT 122
COMIX 494**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen- Besitzstands - Erklärung Deutschlands

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

Die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) stützt sich insbesondere auf Artikel 62 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. An dessen Stelle ist nunmehr Artikel 77 AEUV getreten. Danach entwickelt die Union u. a. eine Politik, mit der sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden.

Artikel 72 AEUV stellt klar, dass Titel V AEUV, in dem Artikel 77 AEUV angesiedelt ist, die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit unberührt lässt. Deshalb erstreckt sich die Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union zwar auf die Regelung des Überschreitens der Binnengrenzen, nicht jedoch auf die Ausübung polizeilicher Befugnisse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Daher geht die Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass sich auch der Evaluierungsmechanismus ausschließlich darauf erstreckt, ob das konkrete Überschreiten der Binnengrenzen ohne Kontrollen erfolgt, nicht jedoch auf die Ausübung polizeilicher Befugnisse innerhalb des Hoheitsgebietes. Die Ausübung polizeilicher Befugnisse innerhalb des Hoheitsgebietes liegt ausschließlich in der nationalen Souveränität und wird nicht vom Evaluierungsmechanismus erfasst.
